

# Erfahrungsaustausch zum Vertragsarztrecht

Wie schon in den vergangenen Jahren hat die Rechtsabteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Sicherstellung der KVB Ende November in München eine Informationsveranstaltung für die Vertreter der Ärzte und der Krankenkassen in den acht Zulassungsausschüssen in Bayern durchgeführt.



Großes Interesse bei den Mitgliedern der Zulassungsausschüsse und Mitarbeitern der Verwaltung an den rechtlichen Ausführungen zum VÄndG.

Während bei der Veranstaltung im April des vergangenen Jahres die zu erwartende Anpassung des Vertragsarztrechts an die Liberalisierungen der Berufsordnung einen Schwerpunkt bildete, konnte bei der Veranstaltung im November dieses Jahres Erfahrungen mit dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) ausgetauscht und erste Entscheidungen referiert und anschließend diskutiert werden.

Immerhin haben die Zulassungsausschüsse in Bayern nach dem „neuen“ Recht bisher über 20 Teilberufsausübungsgemeinschaften, über 90 überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften sowie bereits mehr als 100 Anträge auf Anstellung von Ärzten genehmigt.

Auch bei dieser Veranstaltung mit den Vertretern der Zulassungsausschüsse in Bayern kamen immer wieder an die KVB herangetragene Fragen zur Sprache. Nachfolgend werden die häufigsten Fragestellungen im Sinne eines Fragen-und-Antworten-Katalogs wiedergegeben. Dabei ist zu beachten, dass die Zulassungsausschüsse als weisungsunabhängige Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung an die rechtlichen Einschätzungen der KVB nicht gebunden sind. Zudem ist die Diskussion um die Rechtsauslegung einer Vielzahl von Vorschriften des VÄndG noch im Fluss und es liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur vereinzelt erstinstanzliche Entscheidungen vor.

## 1. Kann auch eine Gemeinschaftspraxis eine Filiale beantragen?

Nein, die Genehmigung für eine Filiale kann nach dem Gesetz – unabhängig vom „Kooperationsstatus“ des Arztes – nur arztbezogen erteilt werden. Dies schließt aber nicht aus, dass die Partner einer Gemeinschaftspraxis eine Filiale gemeinsam nutzen können. Erforderlich hierfür ist aber, dass jeder Praxispartner eine gesonderte Filialgenehmigung erhält.

## 2. Können auch Medizinische Versorgungszentren (MVZ) Filialen betreiben?

Ja, allerdings nur hinsichtlich der Fachbereiche, die zu einer Verbesserung der Versorgung an dem geplanten Filialort beitragen können.

## 3. Welche Einschränkungen bestehen beim Zusammenschluss zu einer so genannten Teilberufsausübungsgemeinschaft?

Eine Einschränkung besteht nur insoweit, als so genannte „Kick-Back-Konstellationen“ nicht erlaubt sind. Hierzu gehört insbesondere der Zusammenschluss eines Arztes eines therapieorientierten Fachgebietes (zum Beispiel Gynäkologie) mit einem Arzt eines Methoden-Faches (zum Beispiel Labor). Hierdurch will der Gesetzgeber eine Umgehung des berufsrechtlichen Verbots einer Zuweisung gegen Entgelt verhindern.

## 4. Ist bei einer „Teilzulassung“ der Versorgungsauftrag, der nicht mehr wahrgenommen werden soll, gesondert ausschreibungsfähig?

Diese Frage wird kontrovers diskutiert. Auf Grund des Wortlauts der Regelung, der nicht von einem Verzicht auf einen Teil der Zulassung sondern von der Reduzierung des Versorgungsauftrages spricht, wird mehrheitlich davon ausgegangen, dass eine Ausschreibungsmöglichkeit nicht besteht.

## 5. Lebt die Zulassung eines Arztes, der auf diese zum Zwecke der Anstellung bei einem anderen Vertragsarzt oder in einem MVZ verzichtet hat, wieder auf, wenn das Anstellungsverhältnis beendet wird?

Nein! Eine erneute Zulassung ist nur nach den allgemeinen Regeln möglich. Auch ist es nach dem klaren Gesetzeswortlaut dem anstellenden Vertragsarzt/MVZ nicht gestattet, die erworbene „Angestelltenstelle“ etwa nach den Regeln einer Praxisausschreibung wieder in eine Zulassung „rückumzuwandeln“. Für einen derartigen Statuswechsel fehlt es an einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage. Der Vertragsarzt/ das MVZ hat „lediglich“ ein Nachbesetzungsrecht, das heißt der ausgeschiedene angestellte Arzt kann durch einen neuen angestellten Arzt ersetzt werden.

## 6. Wie ist die vom Gesetzgeber eingeführte Haftungserweiterung für MVZ, die in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts geführt werden, ausgestaltet?

Nach der Neuregelung des VÄndG haben die Gesellschafter eines MVZ, das in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts (zum Beispiel GmbH) geführt wird, selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen für Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung beziehungsweise Krankenkassen aus der vertragsärztlichen Tätigkeit des MVZ abzugeben. Dabei ist zu beachten, dass diese, mit dem VÄndG eingeführte Haftungserweiterung, nicht für MVZ gilt, die vor dem 1. Januar 2007 zugelassen wurden. Eine Beschränkung der Bürgschaft der Höhe ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn eine unbeschränkte Bürgschaft aus Rechtsgründen – so zum Beispiel auf Grund kommunalrechtlicher Regelungen – nicht möglich ist.

Dr. Herbert Schiller, Helga Trieb,  
Andreas Pavlovic (alle KVB)